

Absender

Schülerin bzw. volljähriger Schüler)				
Wohnadresse				
Kontakt (Tel., E-Mail)				
An die Schulleitung der städtischen Berufsschule für				
Antrag auf Berücksichtigung einer gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz §§ 31-36 Schulordnung für schulartüberg	für Erziehungs- und Ur	terrichtswesen	. ,	•
gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz	für Erziehungs- und Ur	terrichtswesen n Schulen in Bay	. ,	•
gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz §§ 31-36 Schulordnung für schulartüberg Name der Schülerin	greifende Regelungen a Geb Datum:	terrichtswesen n Schulen in Bay	yern (Ba	•

Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme liegt bei oder wird nachgereicht. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Schulwechsel: Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der Berücksichtigung zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers voraus.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte /
volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler